

Elterngeld

Liebe Eltern,

bevor Sie die Downloadversion des Elterngeldantrages nutzen, haben wir noch einen Tipp für Sie:

Sie können das Elterngeld erheblich einfacher mit unserem Onlineantrag beantragen. Sie finden den Antrag unter

www.elterngeld.bayern.de

Die Vorteile des Onlineantrags sind u.a., dass Sie

- ✓ bereits sechs Monate vor dem errechneten Geburtstermin beginnen können, den Antrag auszufüllen, diesen speichern und jederzeit noch ändern können,
- ✓ frühzeitig eine für Sie persönlich erstellte Auflistung über die benötigten Unterlagen (Checkliste) bekommen und
- ✓ über Ihr Onlinekonto den Stand der Antragsbearbeitung abrufen können.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind einen guten Start, Gesundheit und alles Gute.

Ihr Zentrum Bayern Familie und Soziales

A Begriffserklärungen

Zur besseren Verständlichkeit sind bestimmte Begriffserklärungen vorangestellt.

BasisElterngeld

BasisElterngeld kann in der Zeit ab Geburt grundsätzlich bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden. Ein Elternteil kann mindestens für zwei, maximal für zwölf Monate BasisElterngeld beziehen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der andere Elternteil für zwei weitere Monate BasisElterngeld beziehen.

ElterngeldPlus (EG+)

Statt für einen Monat BasisElterngeld kann jeweils für zwei Monate ElterngeldPlus bezogen werden. Das ElterngeldPlus beträgt grundsätzlich die Hälfte des BasisElterngeldes. Der maximale Bezugszeitraum für beide Elternteile zusammen umfasst 28 Monate. ElterngeldPlus kann höchstens bis zum 32. Lebensmonat des Kindes bezogen werden.

(Partnerschafts-)Bonus

Eltern, die gleichzeitig in mindestens zwei und höchstens vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten eine Erwerbstätigkeit ausüben, erhalten für bis zu vier weitere Monate ElterngeldPlus (Partnerschaftsbonus). Die wöchentliche Arbeitszeit in diesem Zeitraum muss mindestens 24 Wochenstunden je Elternteil betragen. Sie darf 32 Wochenstunden nicht übersteigen. Der (Partnerschafts-)Bonus kann nur bezogen werden, wenn er von jedem Elternteil für mindestens zwei Lebensmonate in Anspruch genommen wird.

Alleinerziehende können ebenfalls für mindestens zwei und höchstens vier weitere Monate ElterngeldPlus als Bonusmonate erhalten.

Lebenspartner

Gemäß § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz gelten Regelungen zu Ehegatten und Ehen, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften entsprechend.

Elternzeit

Elternzeit ist zu unterscheiden vom Elterngeldzeitraum (Bezugszeitraum). Die Elternzeit betrifft das Arbeitsverhältnis und ist vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zu verlangen (siehe Nr. 5). Großeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Elternzeit. Ein Elterngeldanspruch ist damit in der Regel nicht verbunden (Ausnahme: siehe Nr. 2, Härtefall).

Lebensmonat (LM)

Elterngeld wird für Lebensmonate gezahlt. Dieser Zeitraum wird am nachfolgenden Beispiel verdeutlicht:

• Geburt des Kindes	22.09.2021
• 1. Lebensmonat	22.09.2021 bis 21.10.2021
• 2. Lebensmonat	22.10.2021 bis 21.11.2021
• 3. Lebensmonat	22.11.2021 bis 21.12.2021
	usw.

Um **finanzielle Nachteile** zu vermeiden, sollte Elternzeit entsprechend den **Lebensmonaten** des Kindes und nicht nach Kalendermonaten genommen werden.

Beispiel:

• Geburt des Kindes	22.09.2021
• Lebensmonat	22.09.2021 bis 21.10.2021
• Elternzeit (z.B. des Vaters)	01.10.2021 bis 31.10.2021
▶ Einkommen aus der Tätigkeit vom	22.09.2021 bis 30.09.2021

muss auf das Elterngeld **angerechnet** werden!

Besser:

• Elternzeit (Lebensmonate)	22.09.2021 bis 21.10.2021
▶ keine Anrechnung von Erwerbseinkommen	

Maßgeblicher Bemessungszeitraum

Bemessungszeitraum ist der Zeitraum vor der Geburt, aus dem das Einkommen für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt wird.

Bezugszeitraum

Als Bezugszeitraum werden nur die Lebensmonate Ihres Kindes bezeichnet, für die Sie Elterngeld als BasisElterngeld, Elterngeld-Plus und/oder (Partnerschafts-)Bonus beantragen. Es handelt sich somit nicht um den gesamten Zeitraum nach der Geburt. Bitte beachten Sie dies insbesondere bei den Nrn. 7 (Umfang der Erwerbstätigkeit), 8 (Betreuung und Erziehung), 11 und 12 (anzurechnende Einnahmen).

Elterngeld-Brutto

Das Elterngeld-Brutto ist das monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Einkommen, gegebenenfalls nach Abzug des elterngeldrechtlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben.

Dabei ist auf die Summe der positiven in Deutschland zu versteuernden Einkünfte abzustellen (siehe Nr. 13). Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird jedoch ein Verlustausgleich vorgenommen.

Elterngeld-Netto

Das Elterngeld-Netto ist das Elterngeld-Brutto abzüglich pauschal ermittelter Beträge für Steuern und Sozialabgaben.

Mutterschaftsleistungen

Mutterschaftsleistungen sind das Mutterschaftsgeld, der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, das Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen, Dienst- und Anwärterbezüge nach beamtenrechtlichen Bestimmungen und vergleichbare ausländische Leistungen.

Verfrühte Geburt

Von einer „verfrühten Geburt“ wird dann ausgegangen, wenn das Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde und dies durch ein entsprechendes Zeugnis nachgewiesen werden kann. Bei einer verfrühten Geburt verlängert sich der mögliche Bezugszeitraum. Der spätest mögliche Beginn von ElterngeldPlus verlagert sich entsprechend nach hinten; bitte beachten Sie die Anlage EA mit Erläuterungen.

B Antragstellung, Antragsfrist

Das Elterngeld ist nach der Geburt des Kindes **schriftlich** zu beantragen.

Örtlich zuständig ist in der Regel das **Zentrum Bayern Familie und Soziales** (ZBFS), in dessen Regierungsbezirk das Kind zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung seinen Wohnsitz hat (<https://www.zbfs.bayern.de/familie/zustaendigkeit-familienleistungen.php>). In Fällen der Entsendung, Abordnung, Versetzung oder Abkommandierung ohne Wohnsitz in Deutschland richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten Wohnsitz in Deutschland oder hilfsweise dem Sitz der entsendenden Stelle.

Das Elterngeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor der Antragstellung geleistet.

Beispiel:

• Geburt des Kindes	22.09.2021
• Antragseingang	25.03.2022
▶ Anspruchsbeginn	22.12.2021

Bitte stellen Sie den **Antrag rechtzeitig**, auch wenn Sie noch nicht alle Unterlagen beifügen können.

Beide Elternteile können **gleichzeitig** beantragen. Der Anspruch kann auch vorab formlos **angemeldet** und der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Bitte beachten Sie jedoch,

dass die Anmeldung noch kein rechtswirksamer Antrag ist und die Antragsfrist dadurch nicht gewahrt wird.

Der Antrag ist immer **von beiden Elternteilen** auf der letzten Seite zu **unterschreiben**. Die Unterschrift des anderen Elternteils entfällt lediglich, wenn Sie allein sorgeberechtigt sind.

Wurde ein/e Betreuer/in bestellt, ist der Antrag von diesem/dieser zu unterschreiben und der Betreuerausweis beizufügen.

C Erläuterungen zum Antrag

Die Elterngeldstelle kann die voraussichtliche Höhe Ihres Elterngeldes nicht vorab berechnen. Hierfür steht Ihnen ein Elterngeldrechner unter www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner zur Verfügung.

Die nachfolgenden Informationen sollen Sie bei der Antragstellung unterstützen; die Nummerierung begleitet Sie durch den Antrag. Die Erläuterungen konzentrieren sich auf das Wesentliche.

1 Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- keine** oder **keine volle Erwerbstätigkeit** ausübt,
- die Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Lebensmonat **kein Anspruch**. Wenn während eines Lebensmonats eine Anspruchsvoraussetzung entfällt, endet der Anspruch allerdings erst mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld.

Adoptionspflege/Adoption

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages in der Regel der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

2 Persönliche Angaben

Die persönlichen Angaben sind grundsätzlich für **beide Elternteile erforderlich**. Dies gilt auch, wenn sie nicht zusammen in einem Haushalt leben.

Kindschaftsverhältnis

Elterngeld erhalten auch Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des/der Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und **adoptierte Kinder** wird das Elterngeld jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch spätestens mit der Vollenendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Härtefall

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben **Verwandte bis zum dritten Grad** und ihre Ehegatten oder Ehegattinnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

Alleinerziehend

Alleinerziehend im Sinne des Elterngeldgesetzes ist, wer die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b des Einkommensteuergesetzes erfüllt. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass die/der Alleinerziehende nicht mit einer anderen volljährigen Person in einer Wohnung lebt.

Staatsangehörigkeit

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige (Ausnahme: Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt).

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Ausnahmen hierzu können Sie auf der Rückseite der beiliegenden Bescheinigung für die Ausländerbehörde ersehen. Weisen Sie bitte Ihr Aufenthaltsrecht durch eine Kopie des Aufenthaltstitels (elektronischer Aufenthaltstitel oder entsprechende Seiten des Reisepasses) nach. Daten, die nicht das Aufenthaltsrecht und nicht die Identität betreffen, können geschwärzt werden. Bei Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz ist der Nachweis des deutschen Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthaltes erforderlich (z.B. EG-Ausweis, Meldebescheinigung). Die Feststellung über das Nichtvorliegen der Freizügigkeit ist mitzuteilen.

3 Einkommensgrenze

Es besteht kein Anspruch auf Elterngeld, wenn das zu versteuernde Einkommen der berechtigten Person nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes 250.000 Euro übersteigt. Leben beide Elternteile mit ihrem Kind in einem Haushalt, beträgt die Einkommensgrenze für die Summe beider Einkommen 300.000 Euro. Diese Einkommensgrenze ist auch dann maßgeblich, wenn die Eltern getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Die Ausführungen gelten auch für Adoptionspflegeeltern, Stiefeltern und Verwandte bis zum dritten Grad.

4 Wohnsitz / Auslandsbezug / NATO

Wohnsitz im Ausland

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch

- ins Ausland Entsandte,
- Bedienstete, die von ihrem inländischen Dienstherrn vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert sind,
- Entwicklungshelfer, Missionare,
- bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung im Ausland Tätige und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

Bei einer **Entsendung** innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz gelten zusätzlich besondere Bestimmungen der EU-Verordnungen.

Grenzüberschreitende Sachverhalte – Wohnen und/oder Arbeiten innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Die EU-Verordnungen sehen insbesondere für folgende Fallgestaltungen spezielle Regelungen vor:

• Wohnsitz in Deutschland

Beschäftigungsverhältnis/selbständige Tätigkeit eines Elternteils in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz

• Wohnsitz in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz

Beschäftigungsverhältnis/selbständige Tätigkeit eines Elternteils in Deutschland

Aufgrund dieser Regelungen können Ansprüche auf Familienleistungen sowohl gegenüber dem **Wohnsitzland** als auch gleichzeitig gegenüber einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz bestehen, wenn ein Elternteil dort eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis wie z.B. der Elternzeit oder beim Bezug von Entgeltersatzleistungen.

Durch die zuständigen Stellen ist zu entscheiden, welcher Staat vorrangig bzw. nachrangig Familienleistungen erbringt und ob gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu leisten sind.

NATO

Nach Artikel 13 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA-NATO-Truppenstatut) sind Mitglieder einer in Deutschland stationierten Truppe der NATO-Streitkräfte, Mitglieder des zivilen Gefolges sowie deren Ehegatten und Lebenspartner grundsätzlich von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit ausgeschlossen und haben damit keinen Anspruch auf Elterngeld.

Eine Ausnahme gilt jedoch für sozialversicherungspflichtig erwerbstätige Ehegatten oder Lebenspartner eines NATO-Truppenmitglieds.

Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen **anderer Staaten in Deutschland** sind von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit ausgeschlossen und haben damit grundsätzlich keinen Anspruch auf Elterngeld. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Personen eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben, die der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderungsgesetz – unterliegt.

5

Bestimmung Leistungsart, Bezugszeitraum und Leistungshöhe – allgemeine Hinweise

Bestimmung der Leistungsart

Die Eltern können zwischen drei Leistungsarten wählen:

- BasisElterngeld
- ElterngeldPlus
- (Partnerschafts-)Bonus

Diese Leistungsarten können auch miteinander kombiniert werden.

Bezugszeitraum

Wenn Sie ausschließlich BasisElterngeld beantragen, ist nur die Nr. 5a des Antrags auszufüllen. Werden ElterngeldPlus oder (Partnerschafts-)Bonus oder eine Kombination der Leistungsarten gewählt, sind Nr. 5b bzw. Nr. 5c des Antrags sowie die Anlage EG+ auszufüllen. Dort finden Sie ergänzende Erläuterungen.

Wurde das Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin geboren, verlängert sich grundsätzlich der mögliche Bezugszeitraum für das BasisElterngeld. Der spätest mögliche Beginn von ElterngeldPlus verlagert sich entsprechend nach hinten. Bitte tragen Sie Angaben hierzu gegebenenfalls in die Anlage EA ein. Die Anlage EA enthält weitere Erläuterungen.

Geburt mindestens ▶ Anspruch auf BasisElterngeld

6 Wochen zu früh	▶ 1. bis 13. Lebensmonat
8 Wochen zu früh	▶ 1. bis 14. Lebensmonat
12 Wochen zu früh	▶ 1. bis 15. Lebensmonat
16 Wochen zu früh	▶ 1. bis 16. Lebensmonat

Zum Nachweis der verfrühten Geburt ist ein ärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis einer Hebamme bzw. eines Entbindungspflegers

erforderlich, aus dem sich der voraussichtliche Tag der Entbindung ergibt. Einzelheiten finden Sie in der Anlage EA.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, wer für welche Monate Elterngeld bezieht.

Lebensmonate des Kindes, in denen Anspruch auf laufende **Mutterschaftsleistungen** oder **andere anzurechnende Einnahmen** (siehe Nr. 11) besteht, gelten als Monate, für die die berechnete Person BasisElterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

Gleiches gilt für ein **Krankentagegeld** Ihrer privaten Krankenversicherung, das während der Mutterschutzfrist zusteht (siehe Nr. 10).

Beispiel (Anspruch Mutterschaftsgeld):

- Mutterschaftsgeld im 1. und 2. Lebensmonat
- der Vater beantragt BasisElterngeld für den 1. und 2. Lebensmonat, die Mutter für den 3. bis 14. Lebensmonat
- ▶ Die Mutter kann nur noch für die Lebensmonate 3 bis 12 BasisElterngeld beanspruchen, da der 1. und 2. Lebensmonat bei ihr als verbraucht gelten.

Aufteilung der Lebensmonate zwischen den Eltern

Die Eltern legen fest, welcher Elternteil in welchen Lebensmonaten des Kindes Elterngeld erhält. Sie können sowohl gleichzeitig (z.B. beide Elternteile vom ersten bis siebten Lebensmonat) als auch abwechselnd (z.B. erster Elternteil vom ersten bis achten Lebensmonat, zweiter Elternteil vom neunten bis 14. Lebensmonat) Elterngeld beziehen.

Ausnahme: Die Partnerschaftsbonus-Monate können nur zeitgleich und zusammenhängend von beiden Eltern genommen werden.

Ein Wechsel des Bezugszeitraums ist nur möglich, soweit Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt worden sind. Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Eingang des Änderungsantrages erfolgen.

Zu den Besonderheiten bei ElterngeldPlus siehe Anlage EG+.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin **Elternzeit** beansprucht wird. Ist geplant, den Elterngeldbezug mit Elternzeit zu verbinden, muss die Anmeldung der Elternzeit spätestens **sieben Wochen** vor ihrem Beginn beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin erfolgen. Beachten Sie aber, dass der besondere Kündigungsschutz **erst acht Wochen** vor Beginn der Elternzeit besteht.

Zur Beantragung von Elterngeld nach „Lebensmonaten“ wird auf die Begriffserläuterungen hingewiesen.

Leistungshöhe

Das Elterngeld beträgt **mindestens** monatlich 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro) und **höchstens** monatlich 1.800 Euro (ElterngeldPlus: 900 Euro).

Mindestbetrag

Die Beantragung des Mindestbetrages (300 Euro bei BasisElterngeld, 150 Euro bei ElterngeldPlus) kommt insbesondere in Betracht, wenn

- die berechnete Person vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat (z.B. Hausfrauen/-männer, Studierende, Schülerinnen und Schüler),
- das Einkommen vor der Geburt so gering ist, dass es trotz Anhebung der Ersatzrate zu einem Elterngeld unter 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro) führen würde oder
- sich das Einkommen bei einer zulässigen Erwerbstätigkeit (siehe Nr. 8) nach der Geburt des Kindes überhaupt nicht mindert.

Wird nur der Mindestbetrag beantragt, entfallen alle Angaben zum Einkommen (siehe Nr. 13) und in den Anlagen N, G und GuN; die „Erklärung zur Einkommensgrenze“ ist immer abzugeben (siehe Nr. 3 Antrag). Ausnahme: Elterngeldfreibetrag (siehe

Seite 8, sonstige Hinweise). Bei der Beantragung des Mindestbetrages wird seitens des ZBFS nicht geprüft, ob Ihnen gegebenenfalls ein höheres Elterngeld zustehen könnte.

Elterngeld aus Erwerbseinkommen – Berechnung

Wurde im Bemessungszeitraum Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** (Ersatzrate) des maßgeblichen **Elterngeld-Nettos** (siehe Seite 2) gezahlt. In Fällen, in denen das durchschnittliche monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes höher als 1.200 Euro war, sinkt der Prozentsatz um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu **65 Prozent**.

So beträgt die **Ersatzrate** bei einem Elterngeld-Netto von

- 1.240 Euro und mehr 65 Prozent
- 1.220 Euro 66 Prozent
- zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro 67 Prozent

Bei einer vorläufigen Feststellung ergibt sich die tatsächliche Ersatzrate erst mit der endgültigen Entscheidung.

Für Antragsteller, deren Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes insgesamt **geringer als monatlich 1.000 Euro** war, wird der **Prozentsatz angehoben**. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

- Elterngeld-Netto 600 Euro
- Differenz zu 1.000 Euro 400 Euro
- geteilt durch 2 200 Euro
- $200 * 0,1\%$ 20%
- entspricht $(67\% + 20\%)$ 87%
- ▶ zustehendes Elterngeld 87% von 600 Euro = **522 Euro** (statt 67% von 600 Euro = 402 Euro)

Gegebenenfalls erhöhen sich die Beträge um den **Geschwisterbonus** und den **Mehrlingszuschlag** (siehe Nr. 9).

5a Ausschließlich BasisElterngeld

BasisElterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden. Abweichend hiervon kann bei Adoptionspflege und Adoption das Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

Die Bezugszeit des BasisElterngeldes muss für einen **Elternteil** mindestens zwei und kann längstens **zwölf Lebensmonate** betragen. Während dieser Zeit darf dieser Elternteil keine oder **keine volle Erwerbstätigkeit** (siehe Nr. 7) ausüben.

Weitere Monate

Anspruch auf zwei weitere Lebensmonate (**Partnermonate**) besteht, wenn sich für mindestens zwei Lebensmonate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Dabei ist unerheblich, bei welchem Elternteil die Einkommensminderung vorliegt. Die Partnermonate sind nicht zu verwechseln mit den Partnerschaftsbonus-Monaten, siehe Anlage EG+.

Ist einem Elternteil die Betreuung des Kindes objektiv unmöglich (z.B. wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung), kann der andere Elternteil auch das Elterngeld für die Partnermonate beanspruchen. Medizinische Gründe können durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen werden. Eine Unmöglichkeit in diesem Sinne liegt z.B. nicht vor

- bei Gefährdung des Arbeitsplatzes durch die Inanspruchnahme von Elternzeit,
- wenn eine berufliche Auszeit aus wirtschaftlichen oder betriebsbedingten Gründen nicht in Betracht gezogen wird,
- bei fehlendem Anspruch eines Arbeitnehmers/einer Arbeitneh-

merin auf Elternzeit.

Anrechnung von Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum

Hat der anspruchsberechtigte Elternteil während des Elterngeldbezugs steuerlich relevantes Einkommen aus **Erwerbstätigkeit** (siehe Nr. 7), wird das Elterngeld **aus der Differenz** des durchschnittlichen Elterngeld-Nettos vor der Geburt des Kindes, **höchstens jedoch monatlich 2.770 Euro**, und des durchschnittlichen Elterngeld-Nettos im Bezugszeitraum errechnet.

Beispiel:

- Elterngeld-Netto im Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes 3.000 Euro
- Begrenzung auf 2.770 Euro
- Elterngeld-Netto aus der Teilzeittätigkeit im Bezugszeitraum 770 Euro
- Differenz 2.000 Euro
- ▶ davon 65 % = **1.300 Euro** zustehendes Elterngeld monatlich

Maßgeblich ist das durchschnittliche Erwerbseinkommen – auch negativ oder Null – in den einzelnen Lebensmonaten nach der Geburt des Kindes. Hat die berechtigte Person dieses Einkommen in ganzen Kalendermonaten, wird es auf die Lebensmonate taggenau umgerechnet. Das Einkommen in den Lebensmonaten wird addiert und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen geteilt. Der sich erreckende Durchschnittsbetrag wird auf das Elterngeld angerechnet. Das ermittelte Elterngeld wird **vorläufig** ausgezahlt.

5b ElterngeldPlus oder ElterngeldPlus in Kombination mit BasisElterngeld

Das ElterngeldPlus verlängert den Bezugszeitraum; statt für einen Monat BasisElterngeld kann jeweils für zwei Monate ElterngeldPlus bezogen werden. Diese Leistungsart kann insbesondere für Eltern, die in den Bezugsmonaten eine zulässige Erwerbstätigkeit ausüben, von Vorteil sein.

ElterngeldPlus kann bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats bezogen werden, solange es ab dem 15. Lebensmonat in aufeinanderfolgenden Monaten von mindestens einem Elternteil in Anspruch genommen wird.

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Ausführungen unter Nr. 5, abweichende Regelungen können Sie den Anlagen EG+ und EA entnehmen.

5c Partnerschaftsbonus

Partnerschaftsbonus-Monate sind ElterngeldPlus-Monate (siehe auch Begriffserläuterungen). Nähere Informationen finden Sie in den Anlagen EG+ und EA.

6 Alleinerziehende - weitere Monate/Bonusmonate

Alleinerziehend im Sinne des Elterngeldgesetzes ist, wer die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG erfüllt. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass die/der Alleinerziehende nicht mit einer anderen volljährigen Person in einer Wohnung lebt. Als Nachweis dient eine Bescheinigung über den Steuerentlastungsbetrag bzw. die Steuerklasse II (z.B. vom Finanzamt, aktuelle Gehaltsbescheinigung) oder ein Bescheid der Arbeitsagentur über den Mehrbedarf für Alleinerziehende nach § 21 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können Bonusmonate und weitere Monate beantragt werden.

Bonusmonate für Alleinerziehende

Auch Alleinerziehende haben Anspruch auf bis zu vier zusätzliche Monate (Bonusmonate) ElterngeldPlus, wenn sie in diesen

Lebensmonaten eine Erwerbstätigkeit von durchschnittlich mindestens 24 und höchstens 32 Wochenstunden ausüben und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (siehe Nr. 1) für den Bezug von Elterngeld erfüllen. Die Bonusmonate müssen für mindestens zwei Lebensmonate in Anspruch genommen werden.

Einzelheiten finden Sie in der Anlage EG+.

Weitere Monate für Alleinerziehende

Ein **Elternteil** hat grundsätzlich Anspruch auf BasisElterngeld für bis zu **zwölf Monate**. Zusätzlich können auch Alleinerziehenden **zwei weitere Monatsbeträge** BasisElterngeld zustehen, wenn der Elternteil – neben dem Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (siehe Nr. 1) – im maßgeblichen Bemessungszeitraum (siehe Nr. 13) mindestens zeitweilig Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat und mindestens für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt.

Anstelle des BasisElterngeldes kann ElterngeldPlus für maximal 28 Lebensmonate, bei verfrühter Geburt für 32 Lebensmonate, in Anspruch genommen werden.

7 Im beantragten Elterngeldbezugszeitraum: Umfang der Erwerbstätigkeit

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung (auch z.B. Berufsausbildung, Hochschule) ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§ 23 Achstes Buch Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Wird nach der Geburt des Kindes **Erholungsurlaub** genommen, werden die dem Urlaub zugrunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Daraus resultierendes Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b EStG. Zeiten, in denen die berechtigte Person während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen hat, sind hier ebenfalls anzugeben.

8 Im beantragten Elterngeldbezugszeitraum: Betreuung und Erziehung in einem Haushalt

Haushalt ist die auf Dauer angelegte Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine **vorübergehende Unterbrechung** der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

9 Weitere Kinder im Haushalt

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um **zehn Prozent**, wenigstens aber um **75 Euro** im Monat (ElterngeldPlus: 37,50 Euro) erhöht (**Geschwisterbonus**). Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld um **300 Euro** (ElterngeldPlus: 150 Euro) für jeden weiteren

Mehrling (Mehrlingszuschlag).

Wird das Elterngeld für Mehrlinge gezahlt, kommt ein Geschwisterbonus nur in Betracht, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

10 Krankenversicherung

Gesetzlich Versicherte

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben in der Regel weiter versichert

- Eltern in der Elternzeit und
- Bezieher von Elterngeld

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei versichert. Dies gilt auch für Zeiten mit ElterngeldPlus und (Partnerschafts-)Bonus. Das ZBFS teilt nach § 203 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch Ihrer gesetzlichen Krankenkasse Beginn und Ende der Elterngeldzahlung mit.

Privat Versicherte

Krankentagegeld aus einer privaten Krankenversicherung, das während der Mutterschutzfristen zusteht, wird auf das Elterngeld grundsätzlich nicht angerechnet.

Aber: Monate mit Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen gelten als Monate, für die die berechtigte Person Basis-Elterngeld bezieht und insoweit als verbraucht. Krankentagegeld außerhalb der Schutzfristen: siehe Nr. 12.

11 Im beantragten Elterngeldbezugszeitraum: Mutterschaftsleistungen und vergleichbare ausländische Leistungen

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**
- vom Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen
- dem Mutterschaftsgeld vergleichbare Leistungen anderer Staaten und Einrichtungen

12 Im beantragten Elterngeldbezugszeitraum: Anzurechnende Einnahmen

Sonstige Leistungen in diesem Sinne sind Einnahmen als Ersatz für Erwerbseinkommen, wie z.B. Elterngeld für ein älteres Kind, Mutterschaftsgeld für ein Folgekind, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen (insbesondere Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit) und vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen. Diese Leistungen werden auf das 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro) übersteigende Elterngeld angerechnet. Wenn der Bezug von Entgeltersatzleistungen erst **nach** der Geburt beginnt und aus einem Einkommen berechnet wird, das geringer ist als das Bemessungseinkommen für das Elterngeld, wird ein individuell ermittelter Elterngeldbetrag von der Anrechnung freigestellt. Auch bei Anrechnung von Entgeltersatzleistungen im vorgenannten Sinn steht der Mindestbetrag von 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro) zu.

Dem Elterngeld vergleichbare ausländische Leistungen werden in vollem Umfang auf das Elterngeld angerechnet.

13.1 Bemessungszeitraum

Für die Festlegung des Bemessungszeitraumes ist maßgeblich, welche Einkünfte im **Kalenderjahr vor der Geburt bis einschließlich zum Kalendermonat vor der Geburt vorlagen. Die Angaben hierzu sind deshalb für die Festlegung des Bemessungszeitraumes von entscheidender Bedeutung.**

Berücksichtigt werden ausschließlich

- Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit und
- Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null)
 - Hierzu gehören Einkünfte aus
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Gewerbebetrieb (auch Photovoltaik)
 - selbständiger Arbeit

Für die Angaben zum Einkommen im Bemessungszeitraum und im Bezugszeitraum stehen die Anlagen N, G oder GuN zur Verfügung.

13.1.1 Ausschließlich Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Der Bemessungszeitraum umfasst grundsätzlich die zwölf Monate vor dem Geburtsmonat des Kindes. Kalendermonate, in denen für mindestens einen Tag ein Ausklammerungstatbestand (vgl. Anlage N) erfüllt wird, werden bei der Bestimmung der zwölf Kalendermonate nicht berücksichtigt und durch die entsprechende Anzahl von Kalendermonaten ersetzt. Der Bemessungszeitraum verlagert sich dadurch nach hinten. Auf Antrag werden Kalendermonate, in denen ein Ausklammerungstatbestand vorgelegen hat, in den Bemessungszeitraum einbezogen.

13.1.2 Gewinneinkünfte

Haben im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes und im Jahr der Geburt bis zum Monat vor der Geburt Gewinneinkünfte vorgelegen, wird als Bemessungszeitraum das letzte abgeschlossene Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes herangezogen. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn die berechnete Person neben den Gewinneinkünften noch Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit hatte. Waren im Kalenderjahr vor der Geburt Verschiebetatbestände (vgl. Anlage G, GuN) erfüllt, kann auf Antrag das vorhergehende Kalenderjahr als Bemessungszeitraum herangezogen werden.

13.1.2.1 Ausnahmeregelung; Gewinneinkünfte weniger als 35 Euro monatlich

Lag die Summe der **Gewinneinkünfte** der berechtigten Person sowohl im Kalenderjahr vor als auch im Jahr der Geburt (bis zum Monat vor der Geburt) im Monat durchschnittlich **unter 35 Euro**, wird **auf Antrag** allein das Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit in den zwölf Kalendermonaten vor dem Geburtsmonat berücksichtigt. Der Durchschnittswert von 35 Euro im Monat wird pro Kalenderjahr ermittelt. Kalendermonate, in denen vor der Geburt des Kindes für mindestens einen Tag ein Ausklammerungstatbestand erfüllt wird, werden bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung heranzuziehenden Kalendermonate übersprungen. Der Zeitraum verlagert sich entsprechend nach hinten.

Die Voraussetzungen (mtl. durchschnittlich unter 35 Euro) müssen in jedem der beiden Zeiträume getrennt vorliegen und entsprechend nachgewiesen werden.

Hilfreiche Beispiele finden Sie auf unserer Homepage www.zbfs.bayern.de bei den [Häufigen Fragen zum Elterngeld](#).

Wenn Sie von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen und einen entsprechenden Antrag stellen möchten, vermerken Sie dies bitte im Antrag bei Nr. 17 „Anmerkungen“ und füllen Sie zusätzlich die Anlage N aus.

13.1.2.2 Nachweise zu der Ausnahmeregelung

Die monatlich durchschnittliche Höhe der Gewinneinkünfte ist für das Kalenderjahr vor der Geburt durch den Einkommensteuerbescheid nachzuweisen, soweit dieser noch nicht vorliegt, durch eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Für das Kalenderjahr der Geburt des Kindes bis zum Kalendermonat vor der Geburt ist immer eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG erforderlich. Ein Verlustausgleich zwischen den verschiedenen Gewinneinkünften ist zulässig. Eventuelle Kosten für Steuerberater können nicht übernommen werden.

Die Angaben können entfallen, wenn nur der Mindestbetrag beantragt wird.

13.2 Maßgebliches Einkommen im Bemessungszeitraum

Berücksichtigt wird die Summe der positiven Einkünfte, soweit diese in Deutschland zu versteuern sind. Ausländisches Einkommen oder Einkommen, das keiner Besteuerung unterliegt, ist nicht zu berücksichtigen. In der EU, dem EWR oder der Schweiz zu versteuerndes Einkommen steht nach Art. 5 VO (EG) 883/2004 jedoch in Deutschland versteuertem Einkommen gleich.

14 Freiwillige Angaben zum/zur Arbeitgeber/in

Bei der Einwilligung zur Einholung weiterer Auskünfte von Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin handelt es sich um eine freiwillige Angabe. Erhoben werden nur Daten, die für die Leistung von Bedeutung sind (z.B. Mutterschutzfrist, Arbeitszeit, Gehalt, Abzugsmerkmale). Sollten Sie nicht einwilligen, hat dies keinen Einfluss auf Ihren Anspruch. Im Fall der Nichterteilung müssen Sie die eventuell noch erforderlichen Unterlagen selbst beibringen oder nicht zuordenbare Positionen in den Lohn-/Gehaltsabrechnungen selbst aufklären.

15 Angaben zum Bayerischen Familiengeld

Wird Ihnen für Ihr Kind Elterngeld in Bayern **bewilligt**, gilt der zugrunde liegende Elterngeldantrag auch als Antrag auf Bayerisches Familiengeld.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Familiengeld hat, wer

- a) seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat,
- b) mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und
- c) dieses Kind selbst erzieht und für eine förderliche frühkindliche Betreuung sorgt.

Das Familiengeld soll zur Betreuung des Kindes verwendet werden. Die "förderliche frühkindliche Betreuung" ist als zusammenfassender Begriff für die pflegende, beaufsichtigende und entwicklungsfördernde Tätigkeit gegenüber Kindern zu verstehen. Neben der Betreuung in der Familie, durch Eltern, Geschwister, Großeltern usw., kommt insbesondere die privat organisierte Kindertagesbetreuung in Betracht.

Pro Kind und Lebensmonat besteht nur ein Anspruch auf Familiengeld. Eine Änderung der Bezugsberechtigung **nach Bewilligung** des Familiengeldes ist möglich. Sie wird jedoch erst mit Beginn des folgenden Lebensmonats wirksam.

Bei Mehrlingen besteht Anspruch für jedes Mehrlingskind. Es wird davon ausgegangen, dass die festgelegte Bezugsberechtigung für alle Mehrlingskinder gilt. Sollten Sie eine abweichende Regelung wünschen, teilen Sie dies bitte mit.

Beachten Sie bitte, dass **jede Änderung der Bezugsberechtigung** schriftlich erfolgen und von beiden Elternteilen unterschrieben werden muss.

Anders als das Elterngeld wird das Familiengeld einkommensunabhängig gezahlt. Die unter Nr. 3 genannte Einkommensgrenze gilt hier nicht.

Staatsangehörigkeit

Hinsichtlich des Anspruchs für freizügigkeitsberechtigte und nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer wird auf die Ausführungen in diesem Infoblatt zum Elterngeld verwiesen. Ausländische Personen und ihre Familienangehörigen haben außerdem für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts in Bayern keinen Anspruch, wenn sie weder Arbeitnehmer noch Selbständige sind, noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind. Keinen Anspruch haben ferner Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG besitzen und sich seit weniger als drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Höhe Familiengeld / ältere Kinder im Haushalt

Das Familiengeld beträgt pro Lebensmonat 250 Euro, ab dem dritten Kind 300 Euro. Es werden ältere Kinder, die mit im Haushalt leben und für die Kindergeld bezogen wird, berücksichtigt.

Hinsichtlich der Zahl der Kinder sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt der Bewilligung maßgeblich.

Bezugszeitraum

Familiengeld wird bei **Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen** vom 13. bis zum 36. Lebensmonat des Kindes gezahlt. Ein Bezug nach Vollendung des dritten Lebensjahres ist ausgeschlossen.

Sonstige Hinweise

Zahlung

Das Elterngeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Gleiches gilt für das Familiengeld.

Vorläufige Zahlung

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann (z.B. der maßgebliche Steuerbescheid liegt noch nicht vor),
- die berechtigte Person im Bezugszeitraum von BasisElterngeld und ElterngeldPlus voraussichtlich Einkommen haben wird,
- die Einkommensgrenze (siehe Nr. 3) im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes **möglicherweise überschritten** wird (d.h., das Überschreiten kann nicht ausgeschlossen werden),
- (Partnerschafts-)Bonus beantragt wird.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen Elterngeld-Nettos und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Zurückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und Einkommen bezogen wird. Gleiches gilt, wenn die Einkommensgrenze (siehe Nr. 3) nach Ihren Angaben **sicher nicht** oder **voraussichtlich nicht überschritten** wird. Ergibt sich bei einem Widerruf ein geringerer oder kein Anspruch auf Elterngeld, ist die zuviel gezahlte Leistung von der berechtigten Person **zu erstatten**.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder (z.B. Bayerisches Familiengeld) bleiben bis zu einer Höhe von monatlich insgesamt 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro) bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, BAföG) unberücksichtigt.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von monatlich 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro) darf das Elterngeld auch nicht zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Bei Mehrlingen vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der Mehrlinge.

Elterngeldfreibetrag

Elterngeldberechtigte, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Er entspricht dem Elterngeld-Netto und beträgt höchstens 300 Euro (ElterngeldPlus: 150 Euro). Bei Mehrlingen wird dieser Freibetrag nur einmal berücksichtigt.

Beispiel:

- | | |
|---|----------|
| • Elterngeld-Netto (z.B. aus Minijob) | 160 Euro |
| • Mindestbetrag BasisElterngeld | 300 Euro |
| • Elterngeldfreibetrag somit | 160 Euro |
| ▶ Anrechnung z.B. auf Arbeitslosengeld II | 140 Euro |

Bitte füllen Sie gegebenenfalls die für Sie zutreffende Anlage aus und legen Sie die Einkommensnachweise bei.

Progressionsvorbehalt

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt. Die Daten über das in einem Kalenderjahr gezahlte Elterngeld werden bis zum 28.02. des Folgejahres per Datenfernübertragung direkt an die Finanzverwaltung übermittelt.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht auch dann, wenn das bezogene Elterngeld zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (auch des/der nicht getrennt lebenden Ehegatten/Ehegattin) im selben Kalenderjahr 410 Euro übersteigt.

Mitteilungspflichten

Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie von den Mitteilungspflichten zu Elterngeld und Familiengeld Kenntnis genommen haben und Ihren Mitteilungspflichten nachkommen. Wenn Sie Ihren Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen, wahrheitswidrige Angaben machen oder entscheidungserhebliche Tatsachen verschweigen, wird dies mit Bußgeld geahndet oder strafrechtlich verfolgt.

Ordnungswidrig handelt, wer u.a. für den Anspruch auf **Elterngeld** bzw. **Familiengeld** erforderliche Angaben und Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht (§ 14 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bzw. Art. 9 Bayerisches Familiengeldgesetz).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu

- 2.000 Euro (Elterngeld)
- 5.000 Euro (Familiengeld)

geahndet werden.

Jeder Verdacht auf eine entsprechende Straftat wird zur Anzeige gebracht. Eine Strafbarkeit kann sich z.B. ergeben aus § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) oder aus §§ 267 ff Strafgesetzbuch (Urkundenfälschung).

Wichtige Informationsangebote

Nutzen Sie die Informationsquelle **Internet**:

- Zentrum Bayern Familie und Soziales
www.zbfs.bayern.de/familie/elterngeld
www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de
www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

Hier finden Sie weitere Informationen, insbesondere das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie einen Elterngeldplaner und einen Elterngeldrechner.